

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Landesverwaltungsgesetzes und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.11.2010 folgende Benutzungsordnung der Stadt Geesthacht für die Stadtbücherei erlassen:

§ 1 Träger und Aufgaben

Die Stadtbücherei Geesthacht ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Geesthacht geführt. Aufgaben der Stadtbücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, audiovisuelle und elektronische Medien, Spiele). Als örtliche Kultur- und Bildungseinrichtung unterstützt die Stadtbücherei Maßnahmen der Leseförderung und die Vermittlung von Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Stadtbücherei Geesthacht bildet gemeinsam mit der Stadtbücherei Schwarzenbek einen EDV-Regionalverbund.

§ 2 Umfang der Benutzung

(1.) Jede/Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Stadtbücherei zu benutzen.

(2.) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung und setzt die Öffnungszeiten fest. Im Rahmen dieser Ordnung kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen treffen.

§ 3 Anmeldung

(1.) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung an.

(2.) Benutzerinnen/Benutzern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Schadenersatz) einstehen. Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters ist vorzulegen.

(3.) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist für die Dauer des bezahlten Zeitraumes gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn erneut ein Jahresentgelt entrichtet wird.

Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.

(4.) Bei der Anmeldung steht jeder Benutzerin/jedem Benutzer der gesamte Bestand zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet nicht statt. Bei der Ausleihe von audiovisuellen und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

(5.) Bei der Anmeldung einer Institution oder einer Dienststelle unterzeichnet die jeweilige Leitung.

§ 4 Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

(1.) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Bücher und Spiele werden für die Dauer von vier, CDs, elektronische Datenträger (CD-ROMs, Konsolenspiele, DVD-ROMs, etc.), Zeitschriften und Sonderbestände für die Dauer von zwei Wochen und DVDs für eine Woche entliehen. Zeitungen sind nicht entleihbar.

Die Ausleihfristen für einzelne Medienarten können bei Bedarf von der Leitung der Stadtbücherei verkürzt oder verlängert werden.

(2.) Die entliehenen Medien können vor Ort, telefonisch oder im Online-Katalog verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung gilt ab dem Tag, an dem verlängert wurde.

Medienart	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher, Spiele	4 Wochen	2 x möglich
Zeitschriften	2 Wochen	1 x möglich
CDs; CD-ROMs, DVD-ROMS etc.	2 Wochen	1 x möglich
Konsolenspiele	2 Wochen	nicht verlängerbar
DVDs	1 Woche	nicht verlängerbar

Die Leitung der Stadtbücherei kann bestimmte Mediengruppen von der Verlängerung der Leihfrist ausschließen oder bei Bedarf Mehrfachverlängerungen zulassen.

(3.) Die Ausleihe von audiovisuellen und elektronischen Medien ist bei Kindern und Jugendlichen mit Einverständnis der Eltern möglich.

(4.) Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Bedarf die entlehbare Höchstgrenze von einzelnen Buch- und Mediengruppen festlegen.

(5.) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sie werden maximal 7 Öffnungstage nach Rückgabe reserviert. Bei Bedarf kann die Leitung der Stadtbücherei die Möglichkeit zur Vormerkung für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.

(6.) Bücher und andere Medien, die sich im Bestand der Stadtbücherei Schwarzenbek befinden, können auf Anfrage im Rahmen des EDV-Regionalverbundes kostenlos bestellt werden, sofern sie nicht entliehen sind.

(7.) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand des EDV-Regionalverbundes geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestellung sowie die Verlängerung von Medien aus dem Leihverkehr sind gebührenpflichtig.

§ 5 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Benutzung der Bibliothek

- (1.) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar der Stadtbücherei und die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2.) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3.) Es ist nicht erlaubt, die Medien Dritten zu überlassen.
- (4.) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises sowie Missbrauch der persönlichen Geheimzahl entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter. Der Verlust des Benutzerausweises ist sofort zu melden.
- (5.) Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes (§ 85 UrhRG).
- (6.) Ab einer Summe von EUR 10,00 an ausstehenden Gebühren wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 5a Internet-Benutzung

- (1.) Die Nutzung des Internets ist für Erwachsene ab 18 Jahren gegen Vorlage des Benutzerausweises bzw. des Personalausweises möglich. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.
- (2.) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Internet-Nutzung erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer) zu erheben und zu speichern. Diese werden ausschließlich von der Bibliothek für den genannten Zweck verwaltet.
- (3.) Das Abrufen von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie die bewusste Manipulation von Hard- und Software ist untersagt. Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet die Benutzerin/der Benutzer. Missbrauch kann zeitweise oder ständig zum Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei führen.
- (4.) Das Downloaden von Software sowie die Nutzung mitgebrachter Datenträger auf den Geräten der Stadtbücherei ist nicht gestattet. Bestellungen und Buchungen über den Internetplatz erfolgen auf eigene Verantwortung. Die Stadtbücherei haftet nicht für abgeschlossene Buchungen oder Verträge.
- (5.) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den Internetzugang abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware von Benutzerinnen und Benutzern durch abgerufene Software entstehen.
- (6.) Ein PC-Arbeitsplatz zum Schreiben und Ausdrucken (WORD etc.) steht kostenlos zur Verfügung.
- (7.) Ausdrücke aus elektronischen Informationsmitteln sind gebührenpflichtig.

§ 6 Gebühren und Entgelte

(1.) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig.

- Jahresgebühr Erwachsene	12,- €
- Partner-Jahresgebühr (für zwei Erwachsene, die in einem Haushalt leben)	18,-€
- Dreimonatsgebühr	4,- €
- Jahresgebühr Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) Für die Ermäßigung ist ein gültiger Nachweis vorzulegen.	6,- €
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
- Institutionen (Schulen, Kindergärten etc.)	gebührenfrei

(2.) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin / der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Die Versäumnisgebühr gilt auch für Medien, die im EDV-Regionalverbund und im Leihverkehr beschafft wurden.

Die Versäumnisgebühr beträgt je Öffnungstag und Medieneinheit

a) für Erwachsenenmedien	0,30 €
b) für Kindermedien	0,10 €
c) für DVDs	0,50 €
d) für Konsolenspiele	0,50 €

(3.) Zwei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist werden die Medien in einem vierzehntägigen Turnus bis zu dreimal gemahnt. Im Falle von Sonderausleihen und Ausleihen aus dem regionalen und überregionalen Leihverkehr wird unmittelbar nach Ablauf der Ausleihfrist gemahnt. Es entstehen Mahngebühren zzgl. der jeweils gültigen Portogebühr:

a) für die 1. Mahnung	1,00 €
b) für die 2. Mahnung	3,00 €
c) für die 3. Mahnung	5,00 €

Für Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Stadtkasse gelten deren besondere Bestimmungen. Diese gelten ab der 4. Mahnung.

(4.) Weitere Gebühren und Entgelte werden erhoben für:

a) Bearbeitungen von Bestellungen im Leihverkehr der Bibliotheken gemäß der hierfür geltenden Richtlinien	1,50 €
b) Verlängerung der Leihverkehrsbestellung	1,00 €
c) Bearbeitungsgebühr für Ersatz bei Verlust des Benutzerausweises	4,00 €
d) Beschädigung des Barcodeetiketts	2,50 €
e) Kopie	0,15 €
f) Ausdrücke aus elektronischen Informationsmitteln je Seite	0,15 €

(5.) Benachrichtigungen (z.B. für Vormerkungen u.ä.) werden in Höhe der aktuellen Portogebühren berechnet.

(6.) Aus dem EDV-Regionalverbund besorgte Medien sind gebührenfrei.

(7.) Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

(8.) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei der Beschädigung einer Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust zusätzlich nach den Wiederbeschaffungskosten inkl. der Medieneinbandkosten.

(9.) Bei Veranstaltungen werden Eintrittsgelder erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

(10.) Für die Benutzung eines öffentlichen Internetzugangs fallen Gebühren an:

- | | |
|---|------------------|
| - Erwachsene | 2,- € pro Stunde |
| - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,- € pro Stunde |

Die Abrechnung erfolgt nach dem Zeitverbrauch.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

(1.) Benutzerinnen/Benutzern können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

(2.) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht in den Stadtbüchereiräumen zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

(3.) Fotokopiergeräte können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 53 UrhRG) von den Benutzerinnen und Benutzern bedient werden. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.

§ 8 Datenverarbeitung

(1.) Die Stadt ist berechtigt, die von den Benutzerinnen und Benutzern erhobenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse) in einem automatisierten Ausleihverfahren entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und zu speichern. Auswertungen dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

Dies wird mit der Unterschrift bei der Anmeldung von der Benutzerin/vom Benutzer gestattet.

(2.) Die Daten sind frühestens zwei, jedoch spätestens drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihung zu löschen, wenn das Benutzerkonto ausgeglichen ist.

(3.) Für die Nutzung der Benutzerfunktionen im Online-Katalog werden die persönlichen Daten von der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt.

(4.) Die Daten werden bei Widerspruch gegen Bescheide oder nach der dritten Mahnung an die Stadtverwaltung (z.B. Stadtkasse) zur weiteren Bearbeitung abgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt Geesthacht für die Stadtbücherei vom 12.11.2004 außer Kraft.

Geesthacht, den 24.11.2010

Dr. Volker Manow
Bürgermeister